

**Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des
Erörterungstermins gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 12 und 16
der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

**Antrag der Windenergie S&H GmbH, Talmühle 1, 74722 Buchen auf Erteilung der immissionsschutz-
rechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Windpark Alt-
heim III)**

Die Windenergie S&H GmbH hat am 30.08.2023, eingegangen beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis am 31.08.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der fünf Anlagen mit der Bezeichnung Windpark „Altheim III“ beantragt.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts waren in der Zeit von Montag, den 06.11.2023, bis einschließlich Dienstag, den 05.12.2023, beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis sowie bei den Städten Walldürn und Buchen und den Gemeinden Höpfigen und Hardheim öffentlich ausgelegt (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV). Außerdem wurden die genannten Unterlagen auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer zugänglich gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich Freitag, den 05.01.2024, erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendung nicht erforderlich ist, da die erhobene Einwendung nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedarf (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV gelten auch für UVP-pflichtige Anlagen.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.10.2023 ab Dienstag, den 05.03.2024, anberaumte Erörterungstermin in Walldürn (Kirnauhalle in Altheim, Tiefenweg 17, 74731 Walldürn) entfällt.

Die im Rahmen der Auslegungs- und Einwendungsfrist rechtzeitig erhobene Einwendung wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Antragsteller über den Wegfall des Termins zu unterrichten. Die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird, ist öffentlich bekannt zu machen (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht isoliert anfechtbar.

Mosbach, 22.01.2024

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
-Untere Immissionsschutzbehörde-